

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: I/207/2025

Referat:	Hauptreferat	Datum:	25.09.2025
Ansprechpartner:	Andrea Eberlein	AZ:	I/2
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	25.09.2025	öffentlich

Kommunalwahl 2026; Bestellung des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 08.03.2026, finden die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl muss die Gemeinde einen Gemeindewahlleiter und einen stellvertretenden Gemeindewahlleiter bestimmen.

Der Bürgermeister ist, entgegen der früheren Rechtslage, nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Der Gemeinderat muss vielmehr so rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl einen Wahlleiter berufen, sodass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann. Da bereits Aufstellungsversammlungen stattfinden dürfen und die Gemeinde mit Fragen durch Parteien und Wählergruppen rechnen muss, ist es gerechtfertigt, diese Entscheidung bereits jetzt zu treffen.

Im Art. 5 GLKrWG ist abschließend geregelt, wer zum Wahlleiter benannt werden darf. Es kommen der erste Bürgermeister, einer der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder eine Person aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten, infrage. Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich (Erläuterungen zu Art. 5 Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG).

Sich bewerbende Personen, Beauftragte oder deren Stellvertretung eines Wahlvorschlages, sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können nicht berufen werden.

Zu den Aufgaben des Wahlleiters bzw. ggf. seines Stellvertreters gehört unter anderem die

- Bildung des Gemeindewahlausschusses,
- Vorsitz im Gemeindewahlausschuss,
- Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge,
- Hinwirkung auf die Beseitigung von Mängeln,
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, usw.

Bereits bei vorangegangenen Gemeindewahlen und während der alten Rechtslage wurde regelmäßig der geschäftsleitende Beamte zum Gemeindewahlleiter berufen. Insbesondere

aufgrund der Aufgabenstellung und der Ausschlussgründe erscheint es sinnvoll, diese Praxis auch für die Kommunalwahl 2026 erneut anzuwenden und den derzeitigen Geschäftsleiter, Herrn Florian Segmüller, zum Gemeindewahlleiter zu bestellen.

Außerdem ist zugleich eine stellvertretende Person zu berufen. Für den Personenkreis und die Unverbindlichkeit der Reihenfolge sind die Regelungen analog der Berufung des Wahlleiters anzuwenden. Hierzu sollte der stellvertretende Geschäftsleiter, Herr Norbert Wieser, bestellt werden, da er in der Regel anwesend ist, wenn der Geschäftsleiter nicht im Dienst ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den geschäftsleitenden Beamten, Herrn Florian Segmüller, zum Gemeindewahlleiter und seinen Stellvertreter, Herrn Norbert Wieser, zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter zu bestellen.

Werner Langhans
Erster Bürgermeister